

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfS -) in der Fassung vom 09. Oktober 2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen vom 14.12.2021 und 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch ihre Entsorgungsbetriebe als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung ist eine „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ und bildet mit der Stadt Wesseling eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
  1. Einsammeln und der Beförderung die Verwertung von Altpapier/Altpappe, die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die im Rahmen der Schadstoffsammlung erfasst werden.
  2. die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die im Rahmen der Schadstoffsammlung erfasst werden.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### § 2 Abfallentsorgungsleistung der Stadt Wesseling

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Wesseling umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Hierunter fallen auch gekochte pflanzliche Lebensmittel (Speisereste), Papierfilter und -tücher, Zimmer- und Gartenpflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitte, Pflanzenlaub, sonstige Gartenabfälle.  
Ausgenommen sind ungekochte und gekochte Lebensmittel tierischer Herkunft.
  3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
  5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
  7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  8. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
  - 8a. Einsammeln und Befördern von Altkleidern
  9. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
  10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
  11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
  12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

- (3) Für das erforderliche Einsammeln und Befördern der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle gemäß Abs. 1 Nrn. 3-6 sind die durch die Duale System Deutschland AG oder der anderen System-betreiber zur Verfügung gestellten Abfallbehälter von den Besitzern dieser Abfälle wie folgt zu benutzen:
1. im Bereich der Stadt aufgestellte Depotcontainer - Bringsystem - für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
  2. auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter - Holsystem - in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen.
  3. Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden in den Abfallbehältern der Stadt für Papier, in blauer Farbe, mitgesammelt.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wesseling. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Wesseling für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Dies sind Abfälle die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

#### § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben. Hierunter fallen Abfälle, die in der Anlage 2 aufgelistet sind.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben

zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen, soweit die Stadt Wesseling ein Verbrennen von Pflanzenteilen nicht untersagt hat.

#### § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

#### § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des An-

schluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Abfallentsorgung im Kreis in der jeweils geltenden Fassung ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Erft-Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Umleerbehälter) und allein die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcke sind für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zugelassen.
- (3) Die in Betracht kommenden Umleerbehälter haben ein Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l. Die Umlagebehälter für Bioabfall haben ein Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240l. Die Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten.

Abfälle, die in diesen Abfallbehältern und Abfallsäcken nicht eingefüllt sind, werden nicht befördert; § 12 bleibt unberührt.

- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die bei den Ausgabestellen erhältlichen und zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Die Säcke sind am entsprechenden Abfuhrtag neben der jeweiligen Tonne zur Mitnahme bereit zu stellen.

### § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- einen oder mehrere blaue Abfallbehälter für Altpapier,
  - auf Wunsch einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
  - einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll
  - einen oder mehrere gelbe Abfallbehälter für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen.

- (2) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, blauen, braunen und gelben Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für den vom Gebührenpflichtigen veranlassten Wechsel sind gemäß der Abfallentsorgungsgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder den Entsorgungsbetrieben veranlasste Wechsel sind gebührenfrei.  
Die Gebührenfreiheit besteht auch für die Erstbestellung eines Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von weniger als 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 30 Litern pro Woche bei 14 tägiger Abfuhr zur Verfügung gestellt.  
Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von weniger als 30 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger aus anderem Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (5) Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Je Platz/Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und Ähnliche Einrichtungen	Je 4 Plätze/ Betten	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	bis zu je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	bis zu je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	bis zu je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

#### § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abholzeiten bereitgestellt werden. Dabei müssen die Abfallbehälter und zugelassenen Säcke spätestens 07.00 Uhr am Tag der Abholung/Leerung herausgestellt sein. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die der Entsorgung zugeführt werden sollen. Abfallbehälter und Abfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor dem Einsammeln an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz auf dem Gehweg oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Verkehrsflächen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden können. Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter und -säcke rechtzeitig vor dem Einsammeln an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und entsprechend bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich zumindest noch am gleichen Tag der Leerung wieder von den öffentlichen Flächen zu entfernen. Die durch die Entleerung der Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen, insbesondere auf Gehwegen und Fahrbahnen, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf dem Grundstück entsprechend der Zahl der erforderlichen Abfallbehälter (§ 11 Abs. 5) einen oder mehr als einen Standplatz für diese Abfallbehälter einzurichten.
- (3) Der Standplatz soll je 80 l-, 120 l- oder 240 l-Abfallbehälter mindestens 0,7 m x 0,7 m, je 1100 l-Abfallbehälter mindestens 1,7 m x 1,5 m groß sein. Der jeweilige Standplatz soll so angelegt sein, dass auf dem Wege zum Sammelfahrzeug keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sind. Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen verkehrssicher und daher mit einem dauerhaften harten Belag versehen sein, um das Absetzen und den Transport der Abfallbehälter zu gewährleisten. Der jeweilige Standplatz/Transportweg soll dem Straßenbild entsprechend angelegt sein.
- (4) Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen einzelne Grundstücke nicht unmittelbar vorbeifahren kann, so können die Eigenbetriebe der Stadt Wesseling einen zumutbaren Aufstellungsort bestimmen. Dies gilt ebenfalls für sperrige Abfälle. Der Aufstellungsort ist in der Regel zumutbar, wenn für den Transportweg zwischen Grenze des angeschlossenen Grundstücks und dem Aufstellungsort eine Streckenlänge von bis zu 150 m nicht überschritten wird.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling gestellt und unterhalten. Die blauen Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt Wesseling und bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Es sei denn, in dieser Satzung ist eine ausdrückliche Regelung vorgesehen (orangene Säcke als Beistellung zur Restmülltonne, eine Kartonage als Beistellung zur blauen Tonne)
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll und Altkleidern getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter bereit zu stellen.
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
    - a) Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Garten/Schrebergarten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in Biotonnen eingefüllt werden können, bei der im Herbst und Frühjahr stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Grünschnitt). Äste und Reisig mit einem Durchmesser von kleiner als 15 cm sind in Bündeln von maximal 1,50 m Länge maximaler Abmessung von 50 x 50 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die herausgelegte Menge 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten darf.
    - b) Pflanzenlaub kann in kompostierbare Jutesäcke bei der im Herbst und Frühjahr stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle (Grünschnitt) vom Grundstück abgeholt werden. Die Jutesäcke sind für die Abfuhr an den Straßenrand bereit zu stellen.

Abfälle im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 a) b) können an der hierfür eingerichteten Kleinanlieferstelle angeliefert werden. Zulässig ist die Anlieferung im PKW oder mittels PKW-Anhänger. Die Menge darf 150 kg nicht überschreiten. Je Monat können maximal zwei Anlieferungen je angeschlossenem Grundstück erfolgen, pro Jahr können maximal sechs Anlieferungen je angeschlossenem Grundstück erfolgen. Anlieferungen durch beauftragte Gewerbebetriebe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

  4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter -alternativ oder zusätzlich auch gelber Sack- einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen; gelbe Säcke sind ebenfalls zum Abfuhrtermin neben dem gelben Abfallbehälter bereitzustellen.
  5. Sperrmüll kann an den entsprechenden Abfuhrtagen entsprechend § 16 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden.

6. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Bei sporadisch auftretenden Mehrmengen können bei den Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wesseling orangene Säcke erworben und am Tag der Abholung des Restmüllbehälters neben diesen gestellt und entsorgt werden.
7. Alttextilien sind während den Sammlungszeiten in die bereitgestellten Sammelcontainer zu werfen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden. Deshalb ist es insbesondere nicht gestattet, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist untersagt, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für:  
  
Die Abfallsäcke auf 35 kg,  
80 l-Abfallbehälter auf 40 kg,  
120 l-Abfallbehälter auf 60 kg,  
240 l-Abfallbehälter auf 80 kg,  
1100 l-Abfallbehälter auf 300 kg.  
  
Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Entsorgungsbetriebe von der Verpflichtung zur Entleerung und Einsammeln sowie Befördern der Abfälle.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden.

#### § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallerzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die grauen Abfallbehälter für den Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Für die Entsorgung der 240 l und 1.100 l großen Abfallbehälter für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
2. Die Abfallbehälter für den Biomüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. In dem Zeitraum von Mai bis September erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
3. Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Die gelben Abfallbehälter, insbesondere für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Die Abfuhrtermine sind jährlich dem Abfallkalender zu entnehmen; sie sind auch auf der Homepage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling unter [www.stadtwerke-wesseling.de](http://www.stadtwerke-wesseling.de) eingestellt.
6. Abfälle, die unzulässigerweise bereitgestellt und nicht eingesammelt werden, sind unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, wenn der Bereitstellungsort sich nicht auf einem angeschlossenen Grundstück befindet. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, Kosten und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes und/oder einer unterlassenen unverzüglichen Entfernung satzungswidrig bereitgestellter Abfälle entstehen.

### § 16 Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrgüter werden außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Wesseling hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Abfuhr von sperrigen Abfällen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), wenn dem beauftragten Abfuhrunternehmen eine Anmeldung des Anschlussberechtigten oder des Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Wesseling zwei Tage vor dem vorgegebenen Abfuhrtermin für Sperrgut vorliegt. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung über die im Abfallkalender hinterlegten Abholkarten oder dem Online-Formularservice auf der Homepage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling unter [www.stadtwerke-wesseling.de](http://www.stadtwerke-wesseling.de). Der Sperrmüll muss zum vorgegebenen Termin spätestens um 7.00 Uhr auf dem Gehweg, ohne Behinderung der Verkehrsteilnehmer, zur Abholung bereit gestellt sein. Pro Haushalt können jährlich 4-mal bis zu je 3 cbm Sperrmüll kostenfrei entsorgt werden. Die Jahresmenge darf nicht kumuliert angemeldet werden. Sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, werden nicht befördert.
- (3) Von der Abfuhr sperriger Abfälle sind ausgeschlossen:
  - a) Hausabfälle aller Art
  - b) Kartonagen aller Art
  - c) Abfallsäcke
  - d) Kleingartenabfälle
  - e) Haushaltsgroßgeräte, Elektrokleingeräte

f) sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen

g) Baustoffe aller Art u.a. Zargen und Türen, Bauschutt (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Zäune, sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Dielenbretter, Laminat, Fenster, Eisenregale, sonstige Eisenteile,, Kanister, Rollläden, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Blumen, Benzin-, Öl-, und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Leitern, Autoteile und -reifen,, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster- und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoffdächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen/-verkleidungen mit Paneel-, Nut- oder Federhölzer, Jägerzäune, Gartenzäune, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel und ähnliche Gegenstände sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten gibt.

h) Alle Abfälle, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

#### § 16 a Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen, um sie der Sammlung für Elektrogroßgeräte zuzuführen, wenn es sich um einen Wärmeüberträger, Bildschirmgerät oder Großgerät handelt, dessen längste Kantenlänge mehr als 50 cm misst. Andernfalls sind sie zum benannten Wertstoffhof der Stadt Wesseling oder zum Schadstoffmobil als Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Wesseling dem Schadstoffmobile zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Termine des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender der Entsorgungsbetriebe benannt.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Wesseling nimmt über das Schadstoffmobil Altbatterien zurück.

Soweit eine Rücknahmeverpflichtung des Herstellers besteht, sind die von der Stadt Wesseling eingerichteten Sammelstellen zur Rücknahme von Altbatterien nicht verpflichtet.

#### § 17 Anmeldepflicht

- (1) Der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer hat der Stadt Wesseling den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Wesseling haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Wesseling oder den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Wesseling obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Weder die Stadt Wesseling noch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling sind verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### § 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wesseling und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wesseling erhoben.

### § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Wesseling zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) entgegen § 6 Absatz 4 pflanzliche Abfälle ohne behördliche Ausnahmegenehmigung verbrennt;
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - h) entgegen § 12 Absatz 1 geleerte Abfallbehälter nicht noch am gleichen Tag wieder von der öffentlichen Fläche entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung -AbfS-)

Abfallschlüssel Bezeichnung

02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen

04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) in stichfesten Behältnissen
180	104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

190901	festе Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910	Abfälle aus den Shreddern von metallhaltigen Abfällen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette ausgehärtet
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200307	Sperrmüll

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung -AbfS-)

Abfallschlüssel	Bezeichnung
200132	Arzneimittel
200126	Altöl
160507	anorganische Chemikalien
200134	Batterien
160601	Bleibatterien
080112	Dispersionsfarben
200127	Farben, Lacke
160504	Feuerlöscher
200117	Fotochemikalien
160209	Kondensatoren
150110	Kunststoffemballagen
200115	Laugen
200121	Leuchtstoffröhren
200113	Lösemittel
150110	Metalleballagen
130205	Nichtchlorierte Abfälle
150202	ölhaltige Betriebsmittel
160508	organische Chemikalien
200119	Pestizide
060404	quecksilberhaltige Abfälle
200114	Säuren
150110	Spraydosen